

**CHOR**ehetobel

# **Statuten**

**Genehmigt und in Kraft gesetzt**

**an der**

**Hauptversammlung vom 20. Februar 2026**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "CHORehetobel" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Er ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>2</sup> Sitz des Vereins ist Rehetobel, Kanton Appenzell A.Rh.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, den Chorgesang zu pflegen und zu fördern und zum kulturellen Leben in der Region beizutragen. Er fördert die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen.

<sup>2</sup> Der Vereinszweck wird vor allem durch regelmässige Proben, Auftritte und Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Vereinsreisen usw. erfüllt.

<sup>3</sup> Der Verein ist Mitglied des Appenzeller Chorverbandes. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem schweizerischen Dachverband angeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Beitritt und Aufnahme**

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### <sup>2</sup> Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

#### <sup>3</sup> Weitere Ehrungen

Langjährige Mitglieder werden nach 10 und jeden weiteren 5 Jahren mit einer Anerkennung geehrt.

### **Art. 4 Austritt und Ausschluss**

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und Sacheinlagen.

<sup>2</sup> Durch Beschluss der Hauptversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftigen Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

#### Art. 5 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die Aktiv- und die Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Pflichten

- Beteiligung an der musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Teilnahme an Hauptversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages

### III. Organisation

#### Art. 6 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die musikalische Leitung

<sup>2</sup> Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

#### Art. 7 Ordentliche Hauptversammlung

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Es werden in der Regel folgende Traktanden behandelt:

- Präsenz, Wahl Stimmzähler
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Protokollgenehmigung der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Chorpräsidiums
- Genehmigung Jahresrechnung
- Genehmigung Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der musikalischen Leitung
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Wünsche und Anträge, allg. Umfrage

<sup>2</sup> Die Einladung mit der Traktandenliste zur ordentlichen Hauptversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestellt werden.

<sup>3</sup> Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betr. Vereinsauflösung (Art. 17).

<sup>4</sup> Unter besonderen Umständen kann die Hauptversammlung auch auf schriftlichem resp. elektronischem Weg durchgeführt werden (Zirkulationsbeschluss).

<sup>5</sup> Die Beschlüsse bei Sachgeschäften werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Wahlgeschäften gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ab dem 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid. Ein allfälliges Co-Präsidium hat eine ungeteilte Stimme.

<sup>6</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt.

<sup>7</sup> Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand bis 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftliche Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste einreichen. Andere Anträge sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung einzureichen.

<sup>8</sup> Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlung

<sup>1</sup> Der Vorstand oder zwei Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über Einladung und Durchführung einer ausserordentlichen Hauptversammlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.

## Art. 9 Vorstand

<sup>1</sup> Die Leitung des Vereins wird dem Vorstand, bestehend aus dem Präsidium und drei bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Das Präsidium kann auch aus mehreren Personen bestehen.

Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Gesamterneuerungswahlen finden in den ungeraden Kalenderjahren statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt wird, selbst. Es sind folgende Zuständigkeitsbereiche abzudecken:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen (Budget und Rechnungslegung)
- Administration (Aktuariat)
- Mitgliederverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit, PR, Online-Präsenz und Sponsoring
- Archiv

<sup>3</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, allfälliger Reglemente und Verordnungen.

<sup>4</sup> Für zeitlich beschränkte Projekte kann der Vorstand weitere Mitglieder oder externe Personen beiziehen oder Arbeitsgruppen bilden. Diese Gremien und Personen haben lediglich beratende Stimme und haben gegenüber dem Vorstand eine Berichterstattungspflicht.

<sup>5</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium jeweils mit Einzelunterschrift. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

#### Art. 10 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch die Revisionsstelle, bestehend aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Revisionsstelle hat das Recht, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit jederzeit in die Rechnung und Kasse sowie in die Protokolle Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

### **IV. Musikalisches**

#### Art. 11 Musikalische Leitung

<sup>1</sup> Die musikalische Leitung liegt bei der Dirigentin oder dem Dirigenten. Die Wahl der musikalischen Leitung erfolgt durch die Hauptversammlung jeweils für ein Jahr.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung kann eine Stellvertretung für die musikalische Leitung bestimmen. Diese hat Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

#### Art. 12 Musikkommission

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung musikalischer Programme, für die Anschaffung von Musikalien und die Behandlung musikalischer Fragen kann von der Hauptversammlung eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission eingesetzt werden. Die musikalische Leitung ist darin von Amtes wegen mit beratender Stimme vertreten.

<sup>2</sup> Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der musikalischen Leitung.

## V. Finanzen

### Art. 13 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- freiwillige Beiträge von Ehrenmitgliedern
- Beiträge von Projektsängerinnen und -sängern
- Ertrag aus Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden und weitere freiwillige Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

<sup>2</sup> Der Beitrag der Aktivmitglieder wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Er ist für das ganze Jahr geschuldet.

<sup>3</sup> Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder ganz zu erlassen. Jugendliche, die sich in Ausbildung befinden, sind beitragsfrei.

### Art. 14 Beiträge von Projektsängerinnen und -sängern (neu)

Nehmen Personen mehrmals als Projektsängerinnen oder -sänger ohne definitiven Chorbeitritt an Projekten teil, kann von diesen ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand.

### Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### Art. 16 Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlich hohem Aufwand kann der Vorstand beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder auszurichten.

## **VI. Archiv**

### Art. 17 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten und des Liedgutes ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person damit beauftragen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### Art. 18 Auflösung; Verwendung des Restvermögens

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Hauptversammlungsbeschluss erfolgen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen einem solchen Auflösungsbeschluss zustimmen.

<sup>2</sup> Das im Zeitpunkt der Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist an Institutionen oder Organisationen mit sozialem oder kulturellem Zweck zuzuwenden. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufteilung und Auszahlung. Die Verteilung des Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Vereinsakten und das Notenmaterial sind der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **VIII. Inkraftsetzung dieser Statuten**

Diese Statutenrevision tritt mit der Genehmigung an der Hauptversammlung vom 20. Februar 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statutenbestimmungen.

Rehetobel, 20. Februar 2026

Co-Präsidium: Daniela Bosshard Züger und Mathias Graf

Aktuarin: Annelies Rutz